

Amtlicher Teil

Liebe Selfkänterinnen, liebe Selfkäter,

Corona hat von Ihnen allen, aber auch den Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung mit den einzelnen Bereichen, immer neue Einschränkungen und Anpassungen abverlangt.

Auch heute noch sind - trotz Gott sei Dank rückläufiger Zahlen der Erkrankung - immer noch nicht alle früher als gewöhnlich angesehene Dinge des täglichen Lebens möglich. **Gleichwohl möchte die Gemeindeverwaltung ab den Sommerferien (29. Juni 2020) wieder ihre Türen für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger öffnen.**

Solange aber das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und wir auf die Abstands- und Hygieneregeln achten müssen, möchte ich allen empfehlen, bei der bisherigen Verfahrensweise zu bleiben und Terminabsprachen zu treffen.

Damit können Sie selber in Absprache mit dem Mitarbeiter bestimmen, wann Ihnen kurzfristig bei Ihren Anliegen geholfen werden kann.

Bei ansonsten starkem Andrang von Publikumsverkehr kann es zum Schutz von Besuchern und Mitarbeitern dazu kommen, dass Sie aus Sicherheitsgründen gebeten werden, vor der Eingangstüre draußen zu warten, bis sich eine ruhigere Lage ergeben hat.

Die Verwaltung hat mit der bisher praktizierten Terminvorgabe sehr gute Erfahrungen gemacht und die Bürgerinnen und Bürger in der Regel sehr kurzfristig und flüssig bedienen können.

Ich bitte also darum, auch im eigenen Interesse und zum Schutze aller, weiterhin terminliche Absprachen mit den jeweiligen Abteilungen zu treffen.

Ihr Bürgermeister
Herbert Corsten

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Gemeinde Selfkant am 13.09.2020

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Selfkant in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens 27.07.2020,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Selfkant, Gemeindeverwaltung Selfkant einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden in der Gemeindeverwaltung Selfkant der Gemeinde Selfkant, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Gemeinde Selfkant zur Verfügung. Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Gemeinde Selfkant hat am 05.02.2020 das Gebiet der Gemeinde Selfkant in 14 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis

zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt oder Gemeinde, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, **von mindestens 3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt oder Gemeinde, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 6 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.
- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt oder Gemeinde, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbst-bewerbern, so müssen sie von **mindestens 84 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Selfkant, den 17.06.2020

Gemeinde Selfkant
Der Wahlleiter
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 23. April 2020 die Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

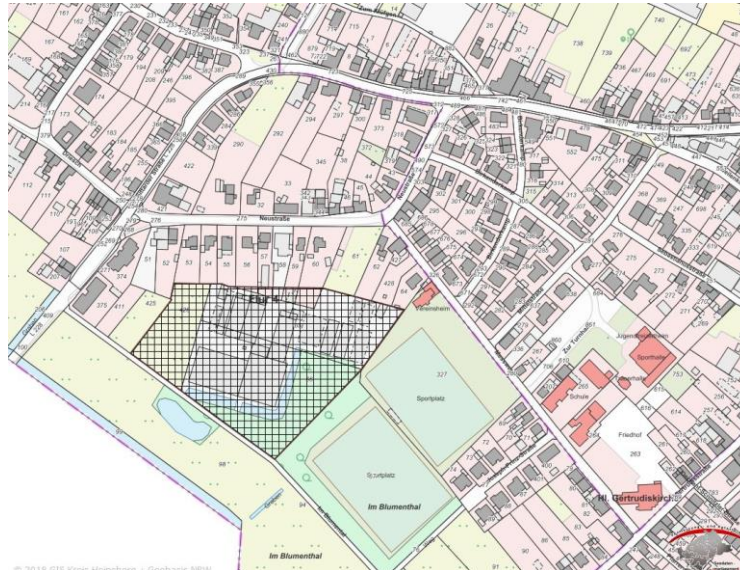
Städtebauliche Zielsetzung ist:

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Selfkant sollen von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Wald“ und „Wasserfläche“ in „Wohnbaufläche“, „Fläche für Wald“ und „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ geändert werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - der Gemeinde Selfkant sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Tüddern-Süd geschaffen werden. Angestrebt wird die Erschließung eines Teilbereiches des Geländes einer ehemaligen Gärtnerei. Die Darstellung von „Wohnbaufläche“ erfasst den nördlichen Abschnitt des Geländes. Flächen im Süden und Westen des Geländes sollen entsiegelt werden und zu Zwecken der Kompensation für den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen. Dafür erfolgt die Darstellung als „Fläche für Wald“ und „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“.

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Bebauung Neustraße und westlich der Sportanlagen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 30. April 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10. Juni 2020 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 23.04.2020 beschlossene Änderung Nr. N 11 des Flächennutzungsplans.“

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-28/20

Im Auftrag, gez. Frings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 11 – Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=30549> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 16. Juni 2020

Der Bürgermeister
Corsten

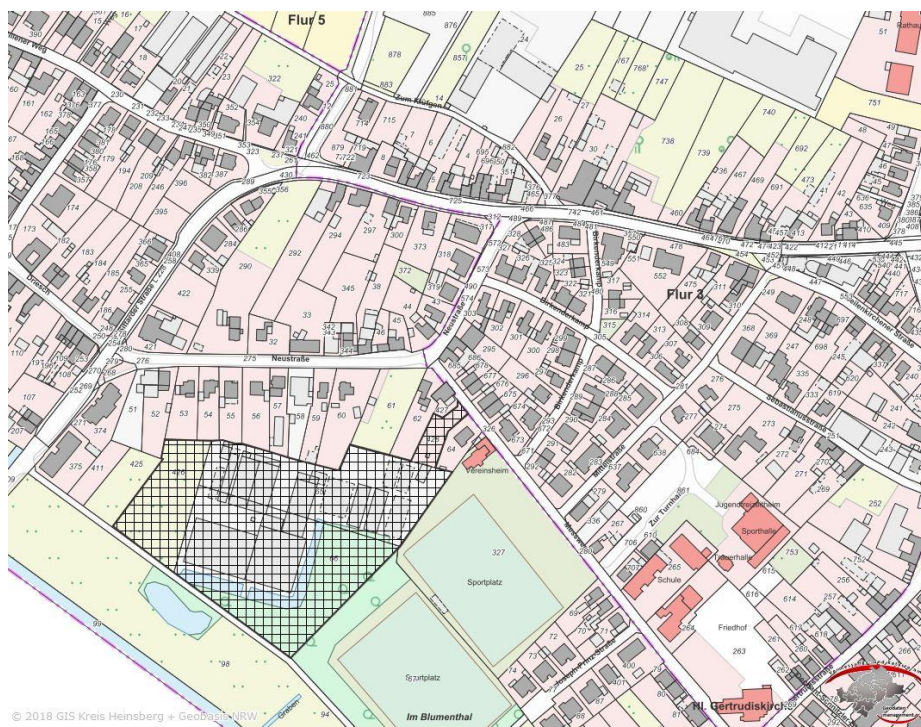
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei – mit Bekanntmachungsanordnung vom 16. Juni 2020

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 23. April 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=27856> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 16. Juni 2020

Der Bürgermeister
Corsten

**Richtlinie
zur Anerkennung gesellschaftlichen und
ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene
(Ehrenamtsordnung der Gemeinde Selfkant)
vom 4. Juni 2020**

§ 1

Präambel

Die Gemeinde Selfkant fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr vom Land und Bund zugewiesenen Aufgaben. Dabei ist die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde Recht und Pflicht des Bürgers.

Die Gemeinde Selfkant ist sich dessen bewusst, dass vom Gemeinsinn getragenes gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerschaftliches und soziales Miteinander sind.

Um solche Verdienste entsprechend zu würdigen, ehrt die Gemeinde einen Personenkreis, der sich durch sein ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Organisationen mit kulturellem, sportlichem, oder sozialem

Hintergrund, in Organen der kommunalen Selbstverwaltung oder in vergleichbarer Art und Weise um die örtliche Gemeinschaft verdient gemacht hat.

Die Gemeinde Selfkant würdigt das Engagement der Menschen und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat sowie den Erhalt, die Pflege und die Förderung von Bräuchen und Traditionen.

§ 2

Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Neujahrsempfang oder zu einem anderen besonderen Anlass.

§ 3

Personenkreis

Der Personenkreis umfasst Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Selfkant.

§ 4

Voraussetzungen

Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt nur solche Personen, Gruppierungen, Organisationen oder Vereine zu ehren, welche sich mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde/Ortschaft und ihre Bürgerinnen und Bürger langjährig verdient gemacht haben. Darüber hinaus werden Verdienste um die Heimat sowie der Erhalt, Pflege und Förderung von Bräuchen und Traditionen ausgezeichnet.

§ 5

Umfang der Auszeichnung

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird und einer Anstecknadel.

Auf der Basis dieser Auszeichnung erfolgt auch eine finanzielle gestaffelte Würdigung.

Insgesamt	5.000 € werden ausgelobt; sie verteilen sich
mit	1.000 € für die Auszeichnung in Bronze
	1.500 € für die Auszeichnung in Silber
und	2.500 € für die Auszeichnung in Gold.

Für die Auszeichnung in Gold wird zusätzlich eine Skulptur der Gemeinde als besondere Anerkennung überreicht.

Die Skulptur trägt die Aufschrift
„Ehrenamtspreis Gemeinde Selfkant (Jahr)“.

§ 6

Verfahren

Es wird ein Gremium gebildet, dass über die Verleihung des Ehrenamtspreises entscheidet. Das Gremium besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Hauptamtsleiter. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertreter benannt. Der Bürgermeister wird durch den allgemeinen Vertreter vertreten und der Hauptamtsleiter durch den stellvertretenden Hauptamtsleiter.

Die Anzahl der Gremiumsmitglieder soll ungerade sein. Bei einer geraden Anzahl an Mitgliedern wird der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur Mitglied des Gremiums. Das Gremium wird in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gebildet.

Die Geschäftsführung übernimmt der Leiter des Hauptamtes. Die Vorschläge sind vertrauensvoll zu behandeln.

Im Amtsblatt erfolgt in jedem Jahr ein Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen. Vorschläge für Ehrungen können bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Hauptamtsleiter eingereicht werden. Der Vorschlag ist kurz zu begründen. Anträge, die nicht berücksichtigt werden, brauchen nicht neu gestellt zu werden.

§ 7

Zuständigkeit

Über die zu Ehrenden entscheidet das Gremium zur Verleihung des Ehrenamtspreises in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Über das Ergebnis ist Stillschweigen zu bewahren.

Die Ehrung wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise vorgenommen.

§ 8

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Ehrenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 4. Juni 2020

Corsten
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten: Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Margaretha Penners,
wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 20;
sie wird am 14.07. 93 Jahre alt.

Herrn Christian Vieten,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 35;
er wird am 15.07. 89 Jahre alt.

Herrn Karl Laschet,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 15;
er wird am 17.07. 85 Jahre alt.

Herrn Dieter Thielmann,
wohnhaft in Süsterseel, Buchenweg 10;
er wird am 17.07. 82 Jahre alt.

Herrn Franz Josef Hensgens,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 18;
er wird am 19.07. 89 Jahre alt.

Frau Barbara Benders,
wohnhaft in Hillenberg, Bergstraße 18;
sie wird am 20.07. 84 Jahre alt.

Frau Marianne Ubachs,
wohnhaft in Stein, Lind 25;
sie wird am 21.07. 82 Jahre alt.

Herrn Emil Hoefer,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 21.07. 80 Jahre alt.

Frau Margarete Martin,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 2;
sie wird am 25.07. 81 Jahre alt.

Frau Gertrud Rabben,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 28;
sie wird am 25.07. 80 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bis zum 29. Juni 2020

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleibt das Rathaus vorerst geschlossen.

In dringenden Fällen kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

Ab dem 29. Juni 2020

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr
mittwochs:
geschlossen
donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr
freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie: Im Rathaus gilt Maskenpflicht.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.